

520 - 30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 30. April 1975

Datum	Inhalt	Seite
23. 4. 1975	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes	71
8. 4. 1975	Verordnung zur Durchführung der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	71
24. 3. 1975	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung	72
25. 3. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug der Baumeisterverordnung	72
2. 4. 1975	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes	72
4. 4. 1975	Verordnung über die Errichtung eines Rebsortenprüfungsausschusses für Bayern	73
7. 4. 1975	Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes	73
8. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Badeanstalten	74
8. 4. 1975	Verordnung zur Ausführung des Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände	75
24. 3. 1975	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse	75
	Hinweis	75
	Berichtigung	75

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architekten- gesetzes

Vom 23. April 1975

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Architektengesetzes (BayArchG) vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Kammermitglieder wählen 125 Vertreter und die gleiche Zahl von Ersatzleuten; das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; jede Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) muß mindestens durch zwei Mitglieder vertreten sein. Die Ersatzleute rücken nach näherer Bestimmung der Wahlordnung als Mitglieder in die Vertreterversammlung nach.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 23. April 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Durchführung der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Überein- kommens vom 7. Juni 1968 betreffend Aus- künfte über ausländisches Recht

Vom 8. April 1975

Auf Grund der §§ 5 und 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 5. Juli 1974 (BGBl I S. 1433) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Entgegennahme und die Übermittlung von Auskunftersuchen nach §§ 5 und 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 5. Juli 1974 ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

München, den 8. April 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

**Verordnung
über die Übertragung von Befugnissen der
Landesjustizverwaltung nach § 224
der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 24. März 1975

Auf Grund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3686), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Nachstehende Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehen, werden auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen:

1. die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung,
2. die Zulassung bei einem Gericht
 - a) im Falle des Wechsels der Zulassung,
 - b) auf Antrag eines bereits zugelassenen Rechtsanwalts, der zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen werden will,
3. die Verlängerung einer gleichzeitigen Zulassung bei mehreren Gerichten,
4. die Zurücknahme der Zulassung bei einem Gericht im Falle des Wechsels der Zulassung,
5. die Zurücknahme einer von mehreren Zulassungen,
6. die Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung von Zweigstellen und zur Abhaltung auswärtiger Sprechtagge sowie die Befreiung von der Residenzpflicht, der Widerruf und die Versagung dieser Genehmigungen,
7. die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nach dem Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme dieser Erlaubnis,
8. die Entscheidungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 und nach § 47 Abs. 2 BRAO,
9. die Bestellung eines Vertreters in den Fällen der §§ 53 und 161 BRAO, der Widerruf einer solchen Bestellung und die Entscheidung über die Ablehnung der Vertretung aus wichtigem Grund gemäß § 161 Abs. 3 BRAO,
10. die Bestellung eines Abwicklers einer Anwaltskanzlei und der Widerruf einer solchen Bestellung,
11. die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern,
12. die Aufsicht über das Ehrengericht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 15. Juli 1971 (GVBl S. 280), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1972 (GVBl S. 457), außer Kraft.

München, den 24. März 1975

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Vollzug
der Baumeisterverordnung**

Vom 25. März 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl I S. 131, BGBl III 7109-2), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1960 (BGBl I S. 315), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus sowie für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug der Baumeisterverordnung vom 27. Februar 1932 (BayBS II S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1972 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Prüfungsbehörde zur Abnahme der Baumeisterprüfung werden errichtet je ein Prüfungsausschuß für Hochbau und für Tiefbau bei der Handwerkskammer für Oberbayern für alle bayerischen Regierungsbezirke.“

2. § 8 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder in der Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau an einer ehemaligen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule;“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

München, den 25. März 1975

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ge-
bühren und Auslagen für die Benutzung der
Einrichtungen des staatlichen Fortführungs-
vermessungsdienstes**

Vom 2. April 1975

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes vom 24. Juli 1970 (GVBl S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1974 (GVBl S. 130), wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „38 DM“ durch „41 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird „31 DM“ durch „33 DM“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird „24 DM“ durch „26 DM“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird „21 DM“ durch „23 DM“ ersetzt.

- e) In Nummer 5 wird „33 DM“ durch „36 DM“ ersetzt.
 f) In Nummer 6 wird „26 DM“ durch „29 DM“ ersetzt.
 g) In Nummer 7 wird „19 DM“ durch „21 DM“ ersetzt.
 h) In Nummer 8 wird „16 DM“ durch „18 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

München, den 2. April 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Verordnung über die Errichtung eines Rebsorten- prüfungsausschusses für Bayern

Vom 4. April 1975

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) errichtet einen Rebsortenprüfungsausschuß (Ausschuß) mit dem Sitz in Würzburg.

(2) Die Aufgaben und Rechte des Ausschusses ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248 S. 53).

§ 2

(1) Das Staatsministerium beruft in den Ausschuß als Mitglieder
drei Sachverständige auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbandes eV,

davon einen Sachverständigen für Rebenpflanzgut-
erzeugung,
einen Sachverständigen auf Vorschlag des Bayerischen Raiffeisenverbandes eV,
einen Sachverständigen auf Vorschlag des Landesvereins des Bayerischen Weinhandels eV — Bezirksgruppe Franken —,
drei Sachverständige der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen. Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt jeweils für drei Jahre; sie kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden. Wiederberufung ist zulässig.

§ 3

(1) Das Staatsministerium bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden des Ausschusses und zwei Stellvertreter.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

(3) Näheres über die Tätigkeit des Ausschusses regelt das Staatsministerium durch eine Geschäftsordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

München, den 4. April 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes

Vom 7. April 1975

Auf Grund des § 70a Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (BGBl I S. 1857) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz vom 12. März 1975 (GVBl S. 26) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Bestellung des Standesbeamten

(1) Die Standesbeamten werden von der für den Standesamtsbezirk zuständigen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft bestellt. Jeder Standesbeamte darf nur für einen Standesamtsbezirk bestellt werden.

(2) Für jedes Standesamt ist einer der Standesbeamten zum Leiter des Standesamts zu ernennen. Er verteilt die Geschäfte.

(3) Die Bestellung zum Standesbeamten und die Ernennung zum Leiter eines Standesamts erfolgen durch Aushändigung einer Urkunde. Bestellung und Ernennung sind auf Widerruf auszusprechen. Die Bestellung kann auf bestimmte Aufgabengebiete des Standesamts beschränkt werden.

(4) Zum Standesbeamten ist in der Regel ein Beamter zu bestellen (Art. 5 Abs. 2 BayBG).

§ 2

Eignung zum Standesbeamten

(1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer

1. die Anstellungsprüfung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und
3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.

(2) Für kreisfreie Gemeinden kann die obere Aufsichtsbehörde, für die übrigen Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften die untere Aufsichtsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Bürgermeister, deren Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vorname von Eheschließungen beschränkt ist.

§ 3

Beendigung der Tätigkeit als Standesbeamter

(1) Die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft kann die Bestellung zum Standesbeamten und die Ernennung zum Leiter des Standesamts jederzeit schriftlich widerrufen. Erweist sich der Standesbeamte fachlich oder persönlich als ungeeignet, so hat die Gemeinde die Bestellung zu widerrufen.

(2) Die Bestellung zum Standesbeamten erlischt, wenn der Standesbeamte aus dem Dienstverhältnis zu seinem Dienstherrn ausscheidet.

§ 4

Aufsicht über die Standesämter

- (1) Die Aufsicht über die Standesämter führen
1. als untere Aufsichtsbehörde die kreisfreien Gemeinden für ihre Standesämter, im übrigen die Landratsämter,
 2. als obere Aufsichtsbehörden die Regierungen,
 3. als oberste Aufsichtsbehörde das Bayerische Staatsministerium des Innern.

(2) Standesbeamte und Bedienstete der Standesämter dürfen mit Geschäften der Aufsichtsbehörde nicht befaßt werden.

§ 5

Nebenregister

(1) Für die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Zweitbücher zu den Personenstandsbüchern.

(2) Mitteilungen über Hinweise zu den Nebenregistern unterbleiben.

§ 6

Berichtigungsanträge

Den Antrag auf Berichtigung eines Personenstandseintrags nach § 47 Abs. 2 Satz 1 des Personenstandsgesetzes kann auch der Standesbeamte stellen; er ist über die untere Aufsichtsbehörde zu leiten.

§ 7

Anlegung des Familienbuches in besonderen Fällen

Das Familienbuch ist für eine frühere Ehe von Amts wegen anzulegen, wenn die selben Ehegatten eine neue Ehe miteinander eingehen und für ihre frühere Ehe kein Familienbuch angelegt ist. Für die Anlegung ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die spätere Ehe geschlossen wird.

§ 8

Übergangsvorschriften

Die Bestellung eines beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Standesbeamten ist zu widerrufen, wenn er nicht spätestens bis 1. Januar 1977 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Verordnung über die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen nach dem Personenstandsgesetz vom 11. Januar 1958 (GVBl S. 6).

München, den 7. April 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merck, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Badeanstalten

Vom 8. April 1975

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Badeanstalten vom 20. Dezember 1967 (GVBl 1968 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1973 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Badeanstalten im Sinn dieser Verordnung sind zum Wasserbaden bestimmte Einrichtungen, die im allgemeinen

1. nur gegen besonderes Entgelt benutzt werden können
oder

2. Besuchern von Gaststätten (einschließlich Beherbergungsbetrieben), Zeitlagerplätzen, oder Plätzen für das Aufstellen von Wohnwagen vorbehalten sind.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verordnung gilt nicht für

1. Einzelbäder,

2. Einrichtungen in Krankenanstalten,

3. Einrichtungen, soweit sie Mitgliedern von Vereinigungen vorbehalten sind.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufsicht über den Badebetrieb

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können anordnen, daß der Badebetrieb in Badeanstalten durch Schwimmeister, Schwimmeistergehilfen oder andere dafür ausgebildete Personen zu beaufsichtigen ist. Die Zahl der Aufsichtspersonen und die Anforderungen, die in solchen Anordnungen an die Eignung der Aufsichtspersonen und den Umfang der Aufsicht gestellt werden, sind insbesondere nach der Tiefe der für den Badebetrieb zur Verfügung stehenden Gewässer oder Wasserbecken, nach der Zahl der Besucher und der Überschaubarkeit der Badeanstalt zu bemessen.

(2) Liegt die Badeanstalt an einem Gewässer, so erstreckt sich die Aufsichtspflicht nach Absatz 1 auf den Teil des Gewässers, der der Badeanstalt erkennbar zugeordnet ist.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Bußgeldvorschriften

Nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber oder Verantwortlicher einer Badeanstalt

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Nachweise über Prüfungen nicht führt oder nicht aufbewahrt,

2. entgegen § 3 Abs. 5 eine Badeanstalt nicht geschlossen hält,

3. entgegen § 3 Abs. 6 Chlorgasbehälter nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,

4. entgegen § 4 Abs. 1 Hinweise auf die Wassertiefe und Rettungsgeräte nicht anbringt,

5. den Vorschriften über sanitäre Einrichtungen (§ 5) und Abfallbeseitigung (§ 6) in Badeanstalten zuwiderhandelt,

6. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere in die Badeanstalt einläßt,

7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 oder Abs. 5 Halbsatz 2, § 4 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Satz 2

zuwiderhandelt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft und am 31. Januar 1987 außer Kraft.

(2) Anordnungen nach dem neugefaßten § 2 der Landesverordnung können bereits ab 1. Mai 1975 mit Wirkung vom 1. Juni 1975 erlassen werden.

München, den 8. April 1975

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Merck, Staatsminister

**Verordnung
zur Ausführung des Art. 63 Abs. 2
des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung
über die Rückerstattung feststellbarer
Vermögensgegenstände**

Vom 8. April 1975

Auf Grund des Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221; BGBl III 250 Anhang A—1) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 15. April 1948 (BayBS III S. 217), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1975 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. März 1974 (GVBl S. 174) dem Landgericht München I nach Auflösung der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern verbliebene Zuständigkeit in Rückerstattungs-sachen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1975 auf das Landgericht Nürnberg-Fürth übertragen.

(2) Die beim Landgericht München I anhängigen Rückerstattungsverfahren gehen in der Lage, in der sie sich am 1. Juli 1975 befinden, auf das Landgericht Nürnberg-Fürth über.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 8. April 1975

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. Seidl, Staatssekretär

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Bayerischen
Tierseuchenkasse**

Vom 24. März 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152) hat der Landesausschuß der Bayeri-

schen Tierseuchenkasse am 18. März 1975 die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 5. Februar 1975 (GVBl S. 22) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beiträge haben die Besitzer (Halter oder Händler) von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern zu zahlen.“

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausgabenansätze sind ausgeschieden nach Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Hühnern und Truthühnern getrennt nach Leistungsarten (§§ 15 bis 18) und Seuchen vorzutragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.
München, den 24. März 1975

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm Knies, Präsident

Hinweis

Folgende Vorschrift wurde im FMBI amtlich veröffentlicht:

Übergangssatzung für die Bayerische Beamtenfachhochschule vom 6. März 1975 (FMBI S. 137).

Änderungen dieser Vorschrift werden ebenfalls im FMBI veröffentlicht.

Berichtigung

Die **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Eggelburger See“ im Landkreis Ebersberg vom 10. Juli 1973** (GVBl S. 413) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 vorletzte Zeile muß es statt „1558“ richtig „2558“ heißen.

München, den 25. März 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
I. A. Brenner, Ministerialrat

- 7 Mai 1975

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1974

(Stand 1. 1. 1975)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von DM 14,80 zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, 8 München 40, Wilhelmstraße 9.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).